

Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

1. Gegenstand und Zweck der Förderung

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII (§ 79 SGB VIII i. V. m. Art. 16 AGSG). Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Dabei sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch gewährleisten, dass eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a SGB VIII erfolgt. Deshalb hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Förderung der freien Jugendhilfe sowie der kreisangehörigen Gemeinden darauf zu achten, dass die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt sind und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII gewährleistet sind. Hierzu gehört auch eine bedarfsgerechte Ausstattung der Jugendarbeit mit Fachkräften als hauptberuflichem Fachpersonal.

Die Jugendzentren und offenen Jugendtreffs im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge nehmen Aufgaben der Jugendarbeit wahr (§ 11 und 14 SGB VIII, Art. 30 Abs. 1 Satz 1 AGSG). Die Angebote der Jugendarbeit sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören vor allem außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, Jugendberatung. Dabei werden die Fachkräfte auch mit emotional und sozial stark belasteten jungen Menschen, d. h. mit Verhaltensauffälligkeiten wie aggressivem, gewalttätigem, delinquentem, ängstlichem, traumatisiertem, regressivem, verweigerndem oder vermeidendem Verhalten sowie auch depressiven oder sexualisierten Verhaltensweisen konfrontiert. Diese haben sich in Interaktionsprozessen im familiären, schulischen und gesellschaftlichen Umfeld herausgebildet, zudem können Auswirkungen von Entwicklungsstörungen, Krankheiten und Behinderungen verstärkend wirken. Vor diesem Hintergrund sind Verhaltensauffälligkeiten immer als ein Signal des jungen Menschen zu verstehen für Bedürfnisse, Ängste, Nöte oder Wünsche und erfordern neben einer persönlichen Zuwendung meist auch spezifische Hilfs-, Förder- und Stützangebote. Nicht zuletzt obliegt den Fachkräften in Wahrnehmung der Aufgaben nach § 11 und 14 SGB VIII der gesetzliche Schutzauftrag bei Gefährdung des Wohls eines jungen Menschen (§ 8a SGB VIII). Diese anspruchsvollen Aufgaben können nur von Fachkräften wahrgenommen werden.

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge unterstützt mit der Förderung der Einrichtungen der Jugendarbeit nach diesen Richtlinien die Ausstattung der Jugendzentren der Städte Marktredwitz, Selb und Wunsiedel mit hauptamtliche Fachkräften sowie die pädagogische Angebote der offenen Jugendtreffs im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge (§§ 11, 74, 79 SGB VIII). Damit erfüllt der Landkreis auch seine Aufgaben im Rahmen seiner Gesamtverantwortung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden (Art. 30 Abs. 1 AGSG).

2. Förderung der Jugendzentren der Städte Marktredwitz, Selb und Wunsiedel

2.1 Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge beteiligt sich an den Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte in den Jugendzentren der Städte Marktredwitz, Selb und Wunsiedel

mit jährlich jeweils 25 % der im jeweiligen Haushaltsjahr vom Kreistag bei Haushaltsstelle 0.4515.7120 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (aktuell im Haushaltsjahr 2013 bis zu 13.425 € je Jugendzentrum). Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung (Pauschale). Mit der Höhe der Pauschale sind auch die Kosten abgegolten, die der Stadt durch Besucher entstehen, die ihren Wohnsitz nicht im Stadtgebiet haben.

2.2 Förderfähig sind die Personalkosten für Fachkräfte nach folgenden Maßgaben:

2.2.1 Fachkräfte in der offenen Kinder- und Jugendarbeit müssen persönlich geeignet sein und über eine sozialwissenschaftliche Hochschulausbildung mit dem Abschluss Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiter, Erziehungswissenschaftler oder Diplom-Psychologe bzw. über einen entsprechende Bachelor-/ Master-Studienabschluss verfügen. Eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der Qualifikation kann in begründeten Einzelfällen in Abstimmung mit dem Bayer. Jugendring auf Antrag für Personen, die aufgrund ihrer besonderen Eignung und einer besonderen Erfahrung in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen, erteilt werden. Fachkräfte, die im Jahr 2012 nach den Richtlinien in der Fassung vom 04.12.2006 gefördert wurden, gelten auch nach diesen Richtlinien als förderfähig (Besitzstandswahrung).

2.2.2 Voraussetzung für eine Förderung nach diesen Richtlinien ist außerdem, dass neue Fachkräfte ohne Berufserfahrung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit an einer für die offene Kinder- und Jugendarbeit einschlägigen, mindestens einwöchigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen, z. B. „Arbeitsfeldqualifizierung für Offene Kinder- und Jugendarbeit in Treffs und Jugendzentren“ des Instituts für Jugendarbeit Gauting (landeszentrale Fortbildungseinrichtung des Bayerischen Jugendrings). Ebenso soll der Fachkraft ermöglicht werden, regelmäßig an den vom Bayer. Jugendring o. A. angebotenen fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen sowie den von der Kommunalen Jugendarbeit organisierten Teamsitzungen für das Personal in der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge teilzunehmen.

2.2.3 Fördervoraussetzung ist weiterhin, dass sich das Entgelt der Fachkraft nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder diesem entsprechenden tariflichen Regelungen bemisst.

2.2.4 Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Teil der Pauschale berücksichtigt, der dem Verhältnis der vereinbarten zur tariflichen Arbeitszeit (Vollzeitäquivalent) entspricht. Unterhäufige Teilzeitbeschäftigung ist nicht möglich. Die Pauschale verringert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des Bewilligungszeitraumes, in dem eine Stelle nicht besetzt ist oder insbesondere wegen Krankheit, Mutterschutz, Eltern- oder Pflegezeit ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht besteht. Dies gilt nicht, wenn eine Ersatzfachkraft, die das Qualifikationserfordernis gem. Ziffer 2.2.1 erfüllt, beschäftigt wird und entsprechende Personalkosten für den Anstellungsträger tatsächlich anfallen.

3. Förderung der offenen Jugendtreffs im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge beteiligt sich an den Kosten für den regelmäßigen Betrieb der offenen Jugendtreffs (ohne Gebäudekosten) für pädagogische Angebote mit 25 % der im jeweiligen Haushaltsjahr vom Kreistag bei Haushaltsstelle 0.4515.7120 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (aktuell im Haushaltsjahr 2013 13.425 €).

Die Förderung erfolgt in der Höhe der voraussichtlichen ungedeckten Kosten, jedoch maximal 1.500 € jährlich je Einrichtung.

Fördervoraussetzung ist, dass jeweils ein Vertreter der Einrichtung regelmäßig an den von der Kommunalen Jugendarbeit organisierten Teamsitzungen für das Personal in der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge sowie an den von der Kommunalen Jugendarbeit organisierten Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.

4. Antrag

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind jeweils spätestens bis 31. Januar für das laufende Jahr zu stellen (Ausschlussfrist).

Im Antrag sind Träger, Anschrift und Öffnungszeiten der zu fördernden Einrichtung (nach Tagen und Uhrzeiten) anzugeben; dem Antrag sind beizufügen:

- Kosten- und Finanzierungsplan (voraussichtliche Ausgaben, Einnahmen und Höhe der beantragten Förderung, ggf. auch für das zweite Antragsverfahren gemäß Ziffer 5),
- Jahresplanung der pädagogischen Angebote im Förderjahr
- bei erstmaliger Antragstellung auf Förderung von Personalkosten bzw. von neuen Fachkräften: Qualifikationsnachweise, Lebenslauf, ggf. Fortbildungsnachweise etc.

5. Verwendung nicht abgerufener Mittel für die Förderung von offenen Jugendtreffs

Werden aufgrund der Anträge zum in Ziffer 4 genannten Termin nicht alle zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gebunden, können in einem zweiten Antragsverfahren weitere Mittel für die offenen Jugendtreffs (Personal- oder/und Sachkosten) beantragt werden. Die Antragsteller können mit dem Antrag nach Ziffer 3 vorsorglich eine zusätzliche Förderung nach dem zweiten Antragsverfahren für nicht gebundene Haushaltsmittel beantragen. Die im zweiten Antragsverfahren zur Verfügung stehenden Mittel werden zwischen den eingehenden Anträgen anteilig je Antragsteller gleichmäßig aufgeteilt (maximal bis zur Höhe der lt. Kosten- und Finanzierungsplan ungedeckten Kosten).

Personalkosten für offene Jugendtreffs sind nur förderfähig nach dieser Ziffer, wenn eine Fachkraft (Staatl. anerkannte Erzieher, sozialwissenschaftliche Hochschulausbildung mit dem Abschluss Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiter, Erziehungswissenschaftler oder Diplom-Psychologe bzw. entsprechende Bachelor-/ Master-Studienabschluss) beschäftigt wird. Eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der Qualifikation kann in begründeten Einzelfällen bei mehrjähriger Berufserfahrung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit erteilt werden.

6. Verwendungsnachweis

Vom Fördernehmer ist bis spätestens 31. März des Folgejahres ein Verwendungsnachweis für die erhaltenen Fördermittel vorzulegen.

Im Verwendungsnachweis sind Träger, Anschrift und Öffnungszeiten der zu fördernden Einrichtung (nach Tagen und Uhrzeiten) anzugeben; dem Antrag sind beizufügen:

a) für die Förderung nach Ziffer 2

- Personalkostennachweis (mit Angaben zu Beschäftigungsdauer und ggf. Umfang einer Teilzeitbeschäftigung),
- ggf. Nachweis über erfolgreich besuchte einschlägige Fortbildungen der pädagogischen Fachkraft,
- bei Fachkraftwechsel während des Förderjahres (soweit nicht bereits vorgelegt): Qualifikationsnachweise, Lebenslauf, ggf. Fortbildungsnachweise etc.,

- Nachweis über die Öffentlichkeit der Einrichtung und die offen angebotenen Angebote und Programmstrukturen.
- b) für die Förderung nach Ziffer 3 und 5
- Nachweise über die Ausgaben für pädagogische Angebote (mit Belegübersicht: Datum, Grund, ggf. pädagogische Begründung der Ausgabe),
 - Nachweis über die Öffentlichkeit der Einrichtung und die offen angebotenen Angebote und Programmstrukturen,
 - Angaben zur Leitung der zu fördernden Einrichtung (Qualifikation, Beschäftigungsumfang, ggf. Beschäftigungsdauer); ggf. unter Vorlage von Nachweisen (soweit nicht bereits vorgelegt),
 - ggf. Nachweis über erfolgreich besuchte einschlägige Fortbildungen der Leitung,
 - soweit eine Personalkostenförderung nach Ziffer 5 bewilligt wurde, sind zusätzlich die unter Buchstabe a genannten Nachweise vorzulegen.

Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel sind zu erstatten. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung wird auch die Ausgewogenheit der pädagogischen Angebote überprüft

- im Hinblick auf die Schwerpunkte außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, Jugendberatung (vgl. § 11 Abs. 3 SGB VIII);
- um Jugendliche aus verschiedenen Gesellschaftsgruppen zu erreichen.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Der Fördernehmer weist bei jeglichen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch das Kreisjugendamt Wunsiedel hin. Das Logo des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge sowie das Jugendamtslogo werden per E-Mail übersandt. Diese Logos sind vom Fördernehmer bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit bzw. zur Außendarstellung zu verwenden.

8. Beratung und Koordination

Die Mitarbeiter der Kommunalen Jugendarbeit des Kreisjugendamtes stehen den Städten, den Jugendzentren und den Jugendtreffs zur fachlichen Beratung zur Verfügung. Sie koordinieren bei Bedarf die Förderung und die Arbeit in den Einrichtungen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 4. Dezember 2006.

Anmerkung:

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher oder männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.